

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 RKa 21/95

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nord-Württemberg,
70567 Stuttgart, Albstadtweg 11,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 1997 durch die Richter
Dr. Engelmann, Dr. Wenner und Kruschinsky
beschlossen:

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit im Revisionsverfahren wird auf

100.000,-- DM

festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

In den Anwendungsfällen des § 116 Abs 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) ist der Gegenstandswert mangels einschlägiger Wertvorschriften nach billigem Ermessen zu bestimmen (§ 8 Abs 2 Satz 2 BRAGO). In Anlehnung an § 13 des Gerichtskostengesetzes ist dabei auf die sich aus dem Antrag des Rechtsmittelführers für ihn gebende Bedeutung der Sache, in der Regel also auf sein wirtschaftliches Interesse an der erstrebten Entscheidung des Revisionsgerichtes und deren Auswirkungen, abzustellen (vgl dazu BSG SozR 1930 § 8 Nr 2).

Im zugrundeliegenden Revisionsverfahren war streitig, ob die Klägerin berechtigt war, über den 31. März 1994 hinaus sog OI-Laborleistungen auf Oberweisung durch Vertragsärzte zu erbringen.

Ihr wirtschaftliches Interesse bemißt sich daher nach den aus diesen Leistungen erzielbaren Einnahmen und zwar - wie in vertragsärztlichen Statussachen üblich- - für die Dauer von fünf Jahren. Hiervon abzuziehen sind jedoch die Einnahmen, die die Klägerin bei Wirksamkeit des sog OI-Überweisungsverbotes aus dem "Verkauf" der entsprechenden Leistungen an andere Vertragsärzte hatte erzielen können. Letztere Größe läßt sich weder bestimmen noch abschätzen. Der Senat wendet daher § 8 Abs 2 Satz 2 2. Halbs BRAGO an, wonach in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nicht vermögensrechtlichen Gegenständen der Gegenstandswert auf 8.000 DM, nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht über 1.000.000,- DM anzunehmen ist. Angesichts der eher geringen Bedeutung der OI-Leistungen für den Umsatzes eines Arztes für Laboratoriumsmedizin einerseits, dem allerdings andererseits die besondere Bedeutung der vertragsärztlichen Statusfrage gegenüber steht, halt der Senat die Festsetzung des Gegenstandswertes auf 100.000,- DM für angemessen.

